

sein Führer? In jedem guten Dressurbuch kann man nachlesen, daß die Voraussetzung für eine erfolgreiche Abrichtung ein enges Vertrauensverhältnis zwischen einem Führer und einem Hund ist und daß es auch dann noch mit zu den schwierigsten Aufgaben gehört, einen Hund dahin zu bringen, daß er zurückbleibt, wenn sein Führer weggeht. Jeder Diensthund unserer VP hat nur einen Führer, von dem er gefüttert und betreut wird und dem er sich deshalb auch unterordnet. Der noch junge Foxterrier aber, der jetzt überhaupt erst in dem Alter war, wo man mit einer eigentlichen Abrichtung beginnen kann, soll auf alle gehört haben, auf die Angeklagte, den Ehemann und die Kinder!?

Das Kreisgericht Oranienburg hat in seiner Rechtsauskunftstätigkeit und in vielen Justizveranstaltungen festgestellt, daß Fragen des Zaunrechts in der ländlichen Praxis eine große Rolle spielen, daß diese Zaunstreitigkeiten eine wesentliche Ursache darin haben, daß nicht nur Hühner, sondern vor allem auch Hunde durch jede Zaunlücke in des Nachbarn Garten eindringen und dort Schaden stiften. Die Behauptungen der Angeklagten und ihres Ehemannes, der Hund hätte sich immer innerhalb des ihm in seiner Weite unbekannt, ihn durch keine natürlichen oder künstlichen Begrenzungen aufhaltenden Grundstücks aufgehalten, hätten also weder vom Kreisgericht L. noch vom OG kritiklos übernommen werden dürfen.

Es heißt weiter in den Gründen des ÖG:

„Dies um so mehr, als der Hund sich nicht allein überlassen blieb. Auf dem Hof war der nur um ein Jahr jüngere, 14 Jahre alte Bruder des Davongegangenen, der sich bisher mit dem Hund beschäftigt hatte“ (von mir gesperrt — d. V.).

Was will es besagen, daß sich noch der Bruder auf dem Hof befand? Vielleicht mochte er den nicht so gut leiden wie den Davongegangenen. Namhafte Kynologen sind der Meinung, daß man „auch“ den temperamentvollen Foxterrier zur unbedingten Folgsamkeit erziehen kann. Dieses „auch“ in Verbindung mit dem bekannten Spieltrieb junger Foxterrier gibt dem Hundekenner eine Erklärung dafür, warum er — sicherlich nicht zum erstenmal — dem Davongegangenen, der sich mit ihm beschäftigt, mit ihm gespielt hatte, nachgerannt sein wird. Er wird in diesem Wegfahren eine Fortsetzung des Spiels gesehen haben. Rannte er übrigens zum erstenmal über das, das Grundstück von der nahen Fernverkehrsstraße trennende Feld? Wenn aber das Feld zum nicht eingezäunten Grundstück gehörte, vielleicht auch ziemlich schmal war, dann hätte der Hund „nur“ den Graben und die Fernverkehrsstraße als fremdes Gelände — nach den Angaben der Angeklagten — zum erstenmal betreten!

Die Angeklagte ist Tierhalter! Sie hatte, wie es an anderer Stelle des Tatbestands heißt, das Vieh zu versorgen, also Schweine, Ochsen, Kühe und vielleicht auch Pferde. Jeder, der Vieh versorgt, es füttert, melkt oder striegelt, muß mit einem nicht immer voraussehbaren, selbsttätigen und willkürlichen Verhalten dieser Tiere rechnen. Weil der tägliche Umgang mit Tieren zu Unfällen führt, wenn die hierzu notwendige Vorsicht und die geforderten gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden, gibt es die Arbeitsschutzbestimmung 101¹. Dort heißt es u. a., daß jeder, der an ein Tier herantritt, es immer erst anrufen soll, auch dann, wenn das Tier als „lammfromm“ gilt. Das muß der Angeklagten ebenso bekannt gewesen sein wie ihre eventuelle Gefährdungshaftung aus § 833 BGB.

Auch der Foxterrier ist ein Tier und als Jungtier viel lebendiger und auch eigenwilliger als etwa ein Ferkel oder ein Kalb. Mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen als Tierhalter mußte die Angeklagte — selbst wenn man einmal trotz aller Darlegungen als wahr unterstellen könnte, was sie über das bisherige Verhalten des Hundes ausgesagt hat — damit rechnen, daß auch ihr Hund möglicherweise sein bisheriges Verhalten ändert und die für ihn doch überhaupt nicht vorhandene Grenze des nicht eingezäunten Grundstücks überschreitet. Selbst Hundehalter, die ihre Hunde im Rahmen der Gesellschaft für Sport und Technik auf exakt wissenschaftlicher Grundlage, nach den in aller Welt anerkannten Lehren des sowjetischen Gelehrten

I. J. Pawlow von den angeborenen und Erworbenen Reflexen abrichten, wissen, daß es trotzdem keinen absoluten Verlaß auf eine einmal herbeigeführte Dressurleistung eines Hundes gibt.

Entscheidend ist nicht, ob die Angeklagte voraussehen konnte, daß der Hund den Tod eines Verkehrsteilnehmers verursachen würde. Entscheidend ist lediglich, daß sie voraussehen mußte, daß ihr in der Nähe einer Fernverkehrsstraße frei herumlaufender Hund einen Unfall mit im einzelnen nicht voraussehbaren Folgen verursachen konnte.

Aus den angeführten Gründen stimme ich dem Urteil des Kreisgerichts L. zu. Das Urteil des Obersten Gerichts überzeugt nicht und ist nicht geeignet, einen erzieherischen Einfluß auf die Hundebesitzer auszuüben und ihr Verantwortungsbewußtsein zu heben. Es sollte aber allen Gerichten Anlaß geben, bei der Beurteilung derartiger, durch Hunde verursachter schwerer Unfälle Kynologen als Sachverständige dann heranzuziehen, wenn man, wie im vorliegenden Fall, glaubt, aus dem angeblichen bisherigen Verhalten eines Hundes Schlüsse darüber ziehen zu können, ob der Hundebesitzer seine Aufsichtspflicht verletzt hat und ob ihn an dem entstandenen Schaden eine Schuld trifft.

¹ Handbuch für den Arbeitsschutz, Berlin 1954, S. 210.

Gibt es gegen Einstellungen nach §153 StPO (alt) durch das Gericht ein Rechtsmittel?

Von WOLFGANG BERG, Staatsanwalt des Kreises Ilmenau

Mit seinem Beitrag zu der Frage, ob gegen die gerichtliche Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153 StPO (alt) ein Rechtsmittel gegeben ist, berührt Wilke (NJ 1957 S. 344) ein Problem, das in der Praxis noch immer Schwierigkeiten bereitet, wie sich auch anhand einiger Entscheidungen im Bezirk Suhl aus der jüngsten Vergangenheit feststellen läßt.

Wilke erkennt dabei m. E. richtig, daß diejenigen Entscheidungen einer ernsthaften Kritik bedürfen, die sowohl das Erfordernis der Zustimmung des Staatsanwalts zu einem solchen Beschluß als auch die Möglichkeit einer Beschwerde dagegen verneinen. Wilke ist darin beizupflichten, daß eine derartige Auffassung zwangsläufig zur Auflösung der Bestimmung des § 153 Abs. 3 StPO (alt) führen muß. Seiner Methode jedoch, mit der er dieser falschen Auffassung zu begegnen versucht, ist m. E. ebenfalls nicht zuzustimmen.

Er versucht mit Hilfe einiger den neuen Strafprozeß auszeichnender Prinzipien, die Veränderung des Inhalts einer Gesetzesbestimmung zu begründen, ohne sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine derartige Veränderung des Inhalts mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist.

Über die Prinzipien des Strafprozeßrechts schrieb bereits Benjamin, daß sie „in den verschiedenen Bestimmungen... der StPO selbst niedergelegt sind und... in den verschiedensten Abschnitten des Strafverfahrens ihren Ausdruck finden“¹. Die Prinzipien sind mithin nichts Selbständiges, außerhalb der Gesetze Stehendes, sondern haben nur innerhalb der Gesetze selbst Bedeutung.

In seinem Beitrag „Zum Parteiprinzip im Strafprozeß der DDR“ bezeichnet N o a c k als Prinzipien „die leitenden Ideen der herrschenden Klasse über die Art und Weise der Durchsetzung des Strafrechts, die im geltenden Recht ihren Ausdruck gefunden haben und daher den Charakter und die Form des Strafprozesses selbst bestimmen“^{1,2}.

Zweifellos kann man sagen, daß das von Wilke zitierte Prinzip der strikten Trennung der Verantwortlichkeiten im Strafprozeß der neuen StPO zugrunde liegt. Das heißt aber nicht, daß alle, auch die sanktionierten Bestimmungen, unter diese Prinzipien zu

¹ Grundriß des Strafverfahrensrechts der DDR, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1953, S. 7.
² NJ 1957 S. 340.